

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bärwolff (Die Linkspartei.PDS)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Umsetzung des § 36a des SGB VIII und jugendgerichtliche Maßnahmen

Die **Kleine Anfrage 1980** vom 23. Mai 2007 hat folgenden Wortlaut:

Mit dem § 36a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde die Steuerungsverantwortung der Jugendämter gestärkt und konkretisiert. Dieser stellt klar, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann die Kosten der Hilfe trägt, wenn diese auf Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes erbracht worden ist. Dabei entsteht ein Spannungsfeld zwischen den jeweiligen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Jugendgerichten. So ist nach dem § 36a SGB VIII das Jugendamt nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) verhängte Weisung unter Beteiligung des Jugendamtes zustande gekommen ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Weise sind jugendgerichtliche Entscheidungen über jugendgerichtliche Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bindend?
2. Ist es nach Ansicht der Landesregierung notwendig, dass bei jedem Verfahren eine entsprechende Einzelfallprüfung durch das Jugendamt stattfindet? Wie begründet die Landesregierung ihre Position?
3. Wie wird, bei positiver Antwort auf Frage 2, sichergestellt, dass bei jedem Jugendgerichtsverfahren eine Einzelfallprüfung zur Abschätzung des Hilfe- bzw. Erziehungsbedarfes nach § 36a SGB VIII durchgeführt wird? Wer ist unter Anwendung welcher Kriterien daran beteiligt?
4. An wie vielen jugendgerichtlichen Verfahren haben sich die Jugendämter (bzw. Jugendgerichtshilfe) seit 2004 beteiligt (bitte Quoten bzw. absolute Zahlen nach Kreisen, kreisfreien Städten und Jahren aufschlüsseln)?
5. Bei wie vielen Jugendgerichtsverfahren wurden Hilfeplanverfahren nach § 36a SGB VIII durchgeführt (bitte nach Kreisen, kreisfreien Städten und Jahresscheiben seit 2004 aufschlüsseln)?
6. Wie viele Täter-Opfer-Ausgleiche, Soziale Trainingskurse, Betreuungs- und Arbeitsweisungen sowie U-Haftvermeidungen sind seit 2004 von Thüringer Jugendgerichten verhängt worden (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten und nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
7. Wie viele der verhängten Maßnahmen wurden tatsächlich von den jeweiligen Jugendämtern umgesetzt und wer trug dafür die Kosten (bitte nach Kreisen, kreisfreien Städten und Jahresscheiben seit 2004 aufschlüsseln)?

8. Inwiefern liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, dass es Fälle geben soll, in denen Jugendrichter von der Anordnung bestimmter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz absehen, weil sie wegen "Koordinationsproblemen" mit den Jugendämtern die Umsetzung dieser Maßnahmen als nicht gesichert ansehen (bitte nach Kreisen, kreisfreien Städten und Jahresscheiben seit 2004 aufschlüsseln)?
9. Gibt es bei der Umsetzung von Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz Probleme zwischen Jugendgerichten bzw. dem Bereich Justiz und den Jugendämtern hinsichtlich der Kostenübernahme für die Maßnahmen, wenn ja welche Schritte plant bzw. unternimmt die Landesregierung und ihr nachgeordnete Behörden zur Behebung der Umsetzungsprobleme?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Juli 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die gewünschten Daten lagen weder der Landesregierung noch den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in der entsprechenden Form vor und mussten von diesen zusammengestellt werden. Gleichwohl konnten nicht alle relevanten Daten von den Jugendämtern zur Verfügung gestellt werden.

Zu 1. bis 3.:

Das Jugendgericht kann - abgesehen von der Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 7 Jugendgerichtsgesetz (JGG) - nur den Jugendlichen oder Heranwachsenden, nicht aber die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Durchführung von ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe verpflichten.

Eine solche Verpflichtung ergibt sich für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - mit oben genannter Einschränkung - allein aus dem Sozialgesetzbuch Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall vom Jugendamt im Rahmen der Mitwirkung am Jugendgerichtsverfahren zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung gegeben sind. Dabei richten sich Art und Umfang der Hilfe allein nach dem erzieherischen Bedarf (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Eine Beteiligung anderer Stellen und Dienste erfolgt gemäß § 36 SGB VIII. Hierzu verweise ich auf Frage 5.

Zu 4.:

In der nachfolgenden Tabelle 1 wird dargestellt, an wie vielen Jugendgerichtsverfahren sich die Jugendämter seit 2004 beteiligt haben.

Tabelle 1

Landkreis	2004	2005	2006
Altenburg	490	536	506
Eichsfeld	960	788	484
Eisenach	304	262	262
Erfurt	2.508	1.334	1.279
Gera	736	667	548
Gotha	1.085	802	750
Greiz	715	821	716
Hildburghausen	539	512	362
Ilm-Kreis	1.006	839	782
Jena	282	231	270
Kyffhäuserkreis	keine Erhebung	keine Erhebung	keine Erhebung

Nordhausen	316	239	310
Saale-Holzland-Kreis	690	630	558
Saale-Orla-Kreis	464	481	338
Saalfeld-Rudolstadt	keine Erhebung	keine Erhebung	keine Erhebung
Schmalkalden-Meiningen	884	749	626
Sömmerda	297	157	141
Sonneberg	311	281	256
Suhl	181	161	139
Unstrut-Hainich-Kreis	536	628	500
Wartburgkreis	788	643	533
Weimar Stadt	1.452	1.107	839
Weimarer Land	1.125	863	711

Zu 5.:

Für die Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans ist § 36 SGB VIII die einschlägige Rechtsvorschrift. Ein Hilfeplan ist nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nur erforderlich, wenn Hilfen zur Erziehung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind. Insbesondere bei den ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe, wie z. B. dem Sozialen Trainingskurs, die in der Regel für einen kürzeren Zeitraum gewährt werden, ist somit kein Hilfeplan erforderlich. Dementsprechend erfolgt nach Angaben der Jugendämter in der überwiegenden Mehrzahl der Jugendgerichtsverfahren keine Erstellung eines förmlichen Hilfeplans.

Zu 6.:

Eine Übersicht zu von den Thüringer Jugendgerichten ausgesprochenen Weisungen gegenüber mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

Täter-Opfer-Ausgleich

Jahr	Anzahl
2004	68
2005	61
2006	22

Der Täter-Opfer-Ausgleich gelangt bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden jedoch in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle auf Anregung der Staatsanwaltschaft oder auf Anordnung des Jugendgerichts im Vorfeld beabsichtigter Verfahrenseinstellungen nach § 45 Abs. 2 oder 3 bzw. § 47 JGG zur Anwendung.

Statistisches Zahlenmaterial hierzu sowie zur Beantwortung der weitergehenden Fragestellung steht im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums nicht zur Verfügung.

Zu 7.:

Die durch die Jugendämter umgesetzten ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe betreffend Täter-Opfer-Ausgleich, Soziale Trainingskurse, Betreuungsweisung sowie Arbeitsweisung werden in den nachfolgenden Tabellen 3 bis 6 dargestellt. Für Maßnahmen zur Vermeidung der Untersuchungshaft gemäß §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 4 JGG besteht keine Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Tabelle 3

Täter-Opfer-Ausgleich

Landkreis	2004	2005	2006
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Altenburg	20	32	18
Eichsfeld	60	67	47
Eisenach	7	5	4
Erfurt	49	43	44
Gera	24	19	19
Gotha	96	68	63
Greiz	51	40	42
Hildburghausen	22	13	9
Ilm-Kreis	80	55	54
Jena	17	19	17
Kyffhäuserkreis	69	39	57
Nordhausen	28	15	28
Saale-Holzland-Kreis	39	34	0
Saale-Orla-Kreis	51	42	39
Saalfeld-Rudolstadt	k. A.	k. A.	k. A.
Schmalkalden-Meiningen	108	96	3
Sömmerda	18	28	14
Sonneberg	26	11	15
Suhl	32	18	32
Unstrut-Hainich-Kreis	66	59	28
Wartburgkreis	45	k. A.	k. A.
Weimar Stadt	23	23	7
Weimarer Land	31	69	83

Tabelle 4

Soziale Trainingskurse¹

Landkreis	2004	2005	2006
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Altenburg	26	26	19
Eichsfeld	9	4	3
Eisenach	2	0	0
Erfurt	9	14	35
Gera	5	8	5
Gotha	0	21	0

Greiz	11	7	5
Hildburghausen	0	6	7
Ilm-Kreis	0	0	0
Jena	58	51	42
Kyffhäuserkreis	22	14	21
Nordhausen	2	0	19
Saale-Holzland-Kreis	23	32	10
Saale-Orla-Kreis	2	1	0
Saalfeld-Rudolstadt	k. A.	k. A.	k. A.
Schmalkalden-Meiningen	30	8	0
Sömmerda	18	30	22
Sonneberg	0	4	4
Suhl	3	5	6
Unstrut-Hainich-Kreis	84	78	84
Wartburgkreis	34	k. A.	k. A.
Weimar Stadt	15	10	11
Weimarer Land	5	3	4

¹ Angabe von Teilnehmern

Tabelle 5

Betreuungsweise

Landkreis	2004	2005	2006
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Altenburg	6	5	3
Eichsfeld	12	10	7
Eisenach	5	0	0
Erfurt	3	1	12
Gera	5	5	6
Gotha	19	15	3
Greiz	3	4	7
Hildburghausen	0	3	2
Ilm-Kreis	7	5	6
Jena	31	38	42
Kyffhäuserkreis	8	3	5
Nordhausen	0	0	0
Saale-Holzland-Kreis	5	17	10
Saale-Orla-Kreis	3	2	4
Saalfeld-Rudolstadt	k. A.	k. A.	k. A.

Schmalkalden-Meiningen	14	15	21
Sömmerda	7	9	6
Sonneberg	6	11	10
Suhl	3	5	9
Unstrut-Hainich-Kreis	10	12	4
Wartburgkreis	5	k. A.	k. A.
Weimar Stadt	5	6	4
Weimarer Land	4	2	0

Tabelle 6
Arbeitsweisung

Landkreis	2004	2005	2006
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Altenburg	365	240	260
Eichsfeld	217	242	178
Eisenach	159	157	150
Erfurt	506	546	510
Gera	449	395	359
Gotha	469	394	322
Greiz	443	348	292
Hildburghausen	184	166	93
Ilm-Kreis	244	277	217
Jena	209	197	208
Kyffhäuserkreis	280	251	322
Nordhausen	244	227	238
Saale-Holzland-Kreis	350	370	420
Saale-Orla-Kreis	220	205	170
Saalfeld-Rudolstadt	k. A.	k. A.	k. A.
Schmalkalden-Meiningen	240	129	72
Sömmerda	220	188	179
Sonneberg	197	209	151
Suhl	219	173	185
Unstrut-Hainich-Kreis	307	301	608
Wartburgkreis	378	373	300
Weimar Stadt	375	242	239
Weimarer Land	292	367	279

Nach den Angaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden die in den Tabellen 3 bis 6 dargestellten Maßnahmen überwiegend aus den Mitteln der Landkreise, der kreisfreien Städte und des Landes über die Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" finanziert. Hinzu kommen vereinzelt Mittel von freien Trägern und Gerichten.

Zu 8.:

Aus der gerichtlichen Praxis wird berichtet, dass der Landkreis Schmalkalden-Meiningen seit Beginn des Jahres 2007 die Durchführung jugendgerichtlich angeordneter Betreuungsweisungen und sozialer Trainingskurse konsequent abgelehnt habe, weshalb dort zunächst davon abgesehen worden sei, weiter entsprechende Maßnahmen zu verhängen.

Zu 9.:

Da bei der Umsetzung von Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz bundesweit immer wieder Probleme hinsichtlich der Kostenübernahme auftreten, wurde auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden mit Beschluss vom 29./30. September 2005 eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Jugendministerkonferenz und Justizministerkonferenz eingesetzt. Diese hat den Auftrag, "Fragestellungen zur Steuerungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenhang mit jugendrichterlichen Entscheidungen" zu erörtern. Die endgültigen Ergebnisse sind im vierten Quartal 2007 zu erwarten.

Im Hinblick auf die unter Frage 8 angeführte Entwicklung fand auf Initiative der Landesregierung im Februar 2007 ein Gespräch statt, an denen Vertreter des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, des Thüringischen Landkreistages, des Land- und Amtsgerichts Meiningen sowie des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit teilgenommen haben. Im Ergebnis werden Betreuungsweisungen und soziale Trainingskurse durch den Landkreis Schmalkalden-Meiningen wieder genehmigt.

In Vertretung

Illert
Staatssekretär